

„Einbürgerung erleichtern“: Paritätische Positionierung zur Weiterentwicklung von Einbürgerungsrecht und -praxis

In der migrationspolitischen Debatte stehen seit einiger Zeit vor allem Fragen der Aufnahme von Flüchtlingen oder die zukünftige Gestaltung der Einwanderung im Zentrum. Nach Ansicht des Paritätischen gibt es aber gute Gründe, auch das Staatsangehörigkeitsrecht wieder in den Blick zu nehmen:

- Nach wie vor sind die Einbürgerungszahlen in Deutschland – auch im internationalen Vergleich – sehr niedrig. So wurden im Jahre 2017 nur 112.211 Personen eingebürgert, obwohl sich – gemessen an ihrer Aufenthaltszeit – mehr als 5 Mio. Personen hätten einbürgern lassen können. Das bedeutet, dass nur knapp 2% des Einbürgerungspotentials¹ ausgeschöpft wurde. Die Einbürgerungszahlen sind je nach Bundesland und Herkunftsstaatsangehörigkeit der Personen (siehe Anhang) höchst unterschiedlich.
- Die Entwicklungen der letzten Jahre, in denen viele Menschen bei uns Zuflucht gefunden haben und viele von ihnen und ihre Kinder hier dauerhaft bleiben werden, stellen das Staatsangehörigkeitsrecht und die Praxis vor neue Herausforderungen - etwa bei der Beschaffung bzw. Anerkennung von Identitätsdokumenten.
- Gerade in Zeiten der Diskussion um die Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland sollte Deutschland durch eine Verbesserung der Einbürgerungspolitik zusätzliche Anreize für die angeworbenen Personen schaffen.

Eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und eine Verbesserung der Einbürgerungspraxis können zusätzliche Potenziale in der Migrationsgesellschaft entfalten. Es sollte im Interesse aller sein, dass alle Menschen, die hier dauerhaft wohnen, durch die Einbürgerung vollständige bürgerliche und politische Rechte erlangen. Damit wäre das demokratische Defizit in Deutschland beseitigt, welches darin zu sehen ist, dass Millionen Menschen hier dauerhaft leben, arbeiten, Steuern zahlen und allen Gesetzen unterliegen, aber von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen sind.

Einwanderer*innen sollten von Anfang an als potenzielle Staatsbürger*innen dieses Landes betrachtet werden. Bedauerlicherweise drehte sich die Diskussion um die Einbürgerungspolitik lange Zeit fast ausschließlich um die Abschaffung bzw. Beibe-

¹ Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der Bevölkerung ohne die deutsche Staatsangehörigkeit, die zehn Jahren oder länger in Deutschland leben und damit in der Regel alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Es ist damit besser geeignet, das Interesse an einer Einbürgerung abzubilden, als die Zahl der Einbürgerungen selbst.

haltung der sogenannten „Optionspflicht“² und gegenwärtig um die Verwehrung bzw. Zulassung der Mehrstaatigkeit. Andere Aspekte, wie z.B. die Verkürzung von Voraufenthaltszeiten für den Einbürgerungsanspruch, das Ermessen der Behörden und eine Einbürgerungsberatung sind weitgehend ausschließlich Fachkreisen vorbehalten.

Bereits 2006 hatte sich der Paritätische für die Notwendigkeit einer umfassenden Einbürgerungspolitik als Teil der Integrationspolitik ausgesprochen³.

Im Jahr 2017 hat der Verband in seinem Positionspapier „Einwanderung gestalten: Eckpunkte zur aktuellen Diskussion um ein Einwanderungsgesetz“ festgestellt, dass bezüglich der Einbürgerungspolitik der Bundesrepublik Deutschland noch immer Handlungsbedarf besteht. „Lange Voraufenthaltszeiten, langwierige Verfahrensdauern, zahlreiche gesetzliche Hürden, wie die Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, sowie die Höhe der Gebühren halten die Menschen von einer Einbürgerung ab.“ Festgestellt wurde, dass die Einbürgerungsmodalitäten verbessert werden müssen. Es seien nicht nur gesetzliche Anpassungen nötig, wie die generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit, sondern auch eine liberalere Behördenpraxis auf Landesebene. Insbesondere sollten Erleichterungen des Einbürgerungsverfahrens für die erste Generation der sogenannten „Gastarbeiter“ vorgenommen werden. Zu der sogenannten „Optionspflicht“ hat sich der Verband mehrmals positioniert und deren Abschaffung gefordert.

Dieses Papier soll die Positionierung des Verbandes konkretisieren, indem Handlungsbedarfe auf der rechtlichen und praktischen Ebene benannt und Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Konkreter Handlungsbedarf

1. Mehrstaatigkeit zulassen

Im Jahr 2016 sind laut Statistischem Bundesamt 57% aller Einbürgerungen unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) durchgeführt worden, obwohl das laut Gesetz eine Ausnahme sein sollte. Grund hierfür ist, dass es mittlerweile zahlreiche Konstellationen gibt, in denen von Gesetzes wegen die Mehrstaatigkeit akzeptiert ist⁴. Trotzdem ist die Frage der Verhinderung/des Erlaubens der Mehr-

² In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten unter Umständen automatisch neben der elterlichen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach Eintritt der Volljährigkeit und bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres mussten sich diese Menschen bis 2014 aktiv für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Ab dem Jahr 2014 wurde dieser Vorgang per Amtsweg vollzogen. Wenn das Amt feststellt, dass die betreffende Person in Deutschland aufgewachsen ist, wird automatisch die doppelte Staatsangehörigkeit akzeptiert ohne, dass die Person mit den Behörden in Kontakt treten muss (Neuregelung durch das zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes BGBI. I S. 1714). In Deutschland aufgewachsen ist nach der gesetzlichen Definition (§ 29 Absatz 1 a StAG) eine Person, die sich bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres in Deutschland aufgehalten hat; sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat; oder sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat; oder über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

³ Anforderungen an die Einbürgerung von Migrantinnen und Migranten – Positionierung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (2006).

⁴ In §12 StAG werden eine Reihe von Ausnahmetatbeständen aufgelistet: Wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht; der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert; die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die die Person nicht zu vertreten hat oder sie von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat; wenn der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis Mehrstaatigkeit entgegensteht; die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde; wenn der Person bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen oder wenn der Mensch einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung

staatigkeit eine der zentralen Streitpunkte in der Debatte über die Einbürgerung in Deutschland. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass der Zwang zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) eine der zentralen Hürden bei Einbürgerungswilligen darstellt. Dies gilt insbesondere für ältere Migranten*innen, die schon lange in Deutschland leben und ansonsten alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Als Begründung für die Vermeidung der Mehrstaatigkeit wird die integrationshindern- de Funktion der Mehrstaatigkeit angeführt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Auf- gabe der bisherigen Staatsangehörigkeit für sich betrachtet die Integration genauso wenig fördert, wie eine Mehrstaatigkeit sie verhindert⁵.

Der Paritätische Gesamtverband fordert daher erneut die generelle Akzeptanz der Mehrstaatigkeit, ausschlaggebend dafür sind folgende Überlegungen:

- Im Inland werden deutsche Staatangehörige vom deutschen Staat ohnehin nur als Deutsche behandelt, unabhängig davon, wie viele Staatsangehörigkei- ten sie besitzen. Daher ist es in der behördlichen Praxis im Inland irrelevant, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten hat.
- Die Ausnahmetatbestände bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit sind so viel- fältig, dass in der Anwendung des Rechts eine Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Gruppen von Menschen mit ausländischen Staatsangehö- rigkeiten besteht, die den Betroffenen kaum noch zu vermitteln ist und als dis- kriminierend empfunden wird.
- Bei der Prüfung von Einbürgerungsanträgen sollte mehr auf die individuellen Umstände – z.B. auch Integrationsbemühungen – geachtet werden als auf die Frage der Mehrstaatigkeit.

2. Generationenschnitt im Staatsangehörigkeitsrecht ist nicht die Lösung

Im Rahmen der Diskussion über die doppelte Staatsangehörigkeit wird auch die Möglichkeit der Einführung eines „Generationenschnitts“ diskutiert. Nach diesem Modell würden Kinder ausländischer Eltern ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht unbegrenzt der nachfolgenden Generation weitergeben dürfen. Damit soll ver- hindert werden, dass Personen in einem Land Mitspracherechte erwerben, deren Gesetzen sie nicht unterstehen und die keinerlei Bindung zu dem Land haben⁶. Bezug genommen wird dabei auf die analoge Regelung für Einbürgerungen im Aus- land nach §14 StAG, nach der die deutsche Staatsangehörigkeit im Ausland nicht weitergegeben werden darf, wenn keine Bindung mehr zu Deutschland besteht, übli- cherweise ab der dritten Generation.

Bei der Debatte wird der Eindruck vermittelt, als könnte bei einem „Generationen- schnitt“ die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit ab einer bestimmten Ge- nerationenfolge versagt werden, wenn die Betroffenen weiterhin eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen möchten. Tatsächlich könnte es nur darum gehen, Per-

der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt. Eine weitere Ausnahme wird gemacht, wenn die Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

⁵ Bei der Diskussion um Mehrstaatigkeit spielen häufig emotionale Argumente eine Rolle, z. B. wie in einem Fall, bei dem eine Gruppe von Menschen Recep Tayyip Erdoğan nach einem Auftritt in Deutschland feierten und anschließend die Forderung laut wurde, die Mehrstaatigkeit für die betreffende Gruppe abzuschaffen. Zu einem ist die Zulassung der Mehrstaatigkeit gesetzlich, wie gesagt, nicht vorgesehen, zum anderen kann niemand mit Sicherheit sagen, wie viele der Menschen, die bei der betreffenden Kundgebung dabei waren, tatsächlich mehre- re Staatsangehörigkeiten inklusive der Deutschen besitzen, bzw. besitzen möchten.

⁶ Weitere Informationen zum Generationenschnitt-Modell beim Positionspapier des SVR von 2017 „Der Doppel- pass mit Generationenschnitt. Perspektiven für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht“ unter: https://www.svr-migration.de/publikationen/positionspapier_doppelpass/ und der Abhandlung von Falk Lämmermann „Reformbe- darf bei Mehrstaatigkeit und Generationenschnitt?“ in ZAR 2017, 352.

sonen ggf. die Weitergabe der ausländischen Staatsangehörigkeit zu verweigern, wenn sie keine Bindungen zum Herkunftsland ihrer Vorfahren haben. Voraussetzung für dieses Modell wäre, dass ausländische Staaten zusagen, ihren Staatsangehörigen, die seit mehreren Generationen in Deutschland leben, nicht mehr ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen, etwa nach der dritten Generation.

Wenn auch der Idee, die dem Modell des „Generationenschnitts“ zugrunde liegt, zuzustimmen ist, so ist doch darauf hinzuweisen, dass der Umsetzung erhebliche Hürden – vor allem die Absprachen mit den Herkunftsländern – entgegenstehen. Eine Umsetzung in absehbarer Zeit erscheint kaum realistisch.

Abzulehnen ist allerdings die Idee, die Zulassung der Mehrstaatigkeit von solchen zwischenstaatlichen Abkommen zum Generationenschnitt abhängig zu machen.

3. Unzureichende Einkommen darf Einbürgerung dauerhaft nicht verhindern

Eine Einbürgerung ist nur möglich, wenn die betreffende Person für sich und ihre Familienangehörigen den Unterhalt sichern kann⁷. Von der Voraussetzung dieser Lebensunterhaltssicherung kann abgesehen werden, wenn die Person, die einen Einbürgerungsantrag stellt, aus einem von ihr nicht zu vertretenen Grund ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bestreiten kann.

Die Anforderung, den Lebensunterhalt vollständig eigenständig sichern zu können, stellt für viele Einbürgerungswillige eine wichtige Barriere dar. Die deutsche Staatsangehörigkeit ausschließlich auf Grund von unzureichendem Einkommen zu verweigern, ist nicht akzeptabel. Daher sollte die Verwaltung ihre Spielräume großzügiger anwenden, um Einbürgerung zu ermöglichen, wenn der Lebensunterhalt nicht vollständig eigenständig gesichert werden kann. In die Verwaltungsvorschriften sollen weitere Konstellationen von Ausnahmen von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung formuliert werden, etwa für Selbständige mit niedrigem Einkommen und sogenannte „Aufstocker*innen“. Auch junge Menschen ohne gesichertes Einkommen oder junge Menschen, die sich in Ausbildung⁸ oder Studium befinden, sollten die Möglichkeit bekommen, sich einbürgern zu lassen.

4. Besonderen Integrationsleistungen stärker berücksichtigen

Gemäß § 10 Abs. 3 StAG kann die Frist (notwendige Voraufenthaltszeit) für die Anspruchseinbürgerung von 8 auf 6 Jahre verkürzt werden, wenn „besondere Integrationsleistungen“ vorliegen. In der Praxis erkennen die Einbürgerungsbehörden nahezu ausschließlich gehobene Sprachkenntnisse als besondere Integrationsleistung an⁹. Der Paritätische tritt dafür ein, dass im Rahmen von Einbürgerungsverfahren weitere besondere Integrationsleistungen der Antragstellenden weitaus stärker berücksichtigt werden. So sollten ehrenamtliches Engagement oder (hoch)schulische Leistungen, kulturelle und künstlerische Beiträge auch als eine besondere Integrationsleistung

⁷ Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn er ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Die Berechnung des hierfür notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Personen nach dem SGB II.1 Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob tatsächlich Sozialleistungen bezogen werden, sondern nur darauf, ob auf diese theoretisch ein Anspruch besteht.

⁸ Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist die Einbürgerung von Menschen notwendig, wenn sie z.B. eine Beschäftigung bei der Berufsfeuerwehr oder der Polizei anstreben.

⁹ Hierzu sollte ein Niveau knapp über den B1 Niveau reichen, Berichten aus der Praxis belegen, dass oft ein B2 Niveau verlangt wird.

gelten. Zwar ist dies in den Anwendungshinweisen grundsätzlich vorgesehen¹⁰, es wird aber von den Bundesländern - bis auf wenige Ausnahmen¹¹ - kaum umgesetzt.

5. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt erleichtern

Nicht alle in Deutschland geborenen Kindern können automatisch Staatsangehörige dieses Landes werden. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Eltern - oder zumindest ein Elternteil - bei der Geburt des Kindes einen acht Jahre rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können (kann) und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen¹².

Der Paritätische schlägt eine Verkürzung der Voraufenthaltszeiten der Eltern auf fünf Jahre vor, da in der Regel nach fünfjährigem Aufenthalt von einem Daueraufenthalt in Deutschland ausgegangen werden kann¹³.

In Bezug auf die Voraussetzung des unbefristeten Aufenthaltsrechts der Eltern sollte bereits ein befristeter Aufenthaltstitel mit Aussicht auf Verlängerung reichen, um die Einbürgerung eines Kindes per Geburt zu ermöglichen.

Zusätzlich zu den bestehenden Regelungen fordert der Paritätische die Einführung eines doppelten ius soli-Modells in Deutschland, wonach Kinder von ausländischen Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn mindestens ein Elternteil selbst auch in Deutschland geboren ist.

6. Probleme bei der Beschaffung von Dokumenten von Flüchtlingen angehen

Flüchtlinge haben nicht selten ein Problem mit der Beschaffung von Identitätsdokumenten. Oft hatten diese Personen auf Grund der Verfolgungssituation in ihren Herkunftsstaaten keine Gelegenheit, vor der Flucht die erforderlichen Dokumente für ein Einbürgerungsverfahren zu beschaffen. Betroffen sind vor allem Menschen aus Ländern, in denen keine funktionierende Staatsstruktur vorhanden ist, wie z.B. in Somalia¹⁴ oder in denen ganze Register vernichtet worden sind, wie z.B. in Syrien. Dies betrifft auch diejenigen, für die die Beschaffung von Identitätsnachweisen eine Gefahr für Leib und Leben bedeutet oder wenn die Kontaktaufnahme zu den Behörden des Verfolgerstaates zum Verlust der Flüchtlingseigenschaft führen kann. Sogar ihre Kinder könnten unter Umständen von der erforderlichen Beweisführung betroffen sein, mit dem Ergebnis, dass sie sich auch nicht einbürgern lassen können. Dieses Problem wird in den kommenden Jahren sicherlich an Bedeutung gewinnen.

Hier sind die Bundesregierung und die Verwaltungen der Länder aufgefordert, Lösungen zu finden, die es potenziellen Einbürgerungswilligen ermöglichen, ein Einbürgerungsverfahren durchzuführen. Die Vorlage von Zeugnissen, Führerscheinen, Heiratsurkunden, abgelaufenen Pässen, Bildern u.a. sollte als Identitätsnachweis genügen, wenn sie ein konsistentes Bild der Identität des Einbürgerungswilligen liefern¹⁵.

¹⁰ Vorläufigen Anwendungshinweisen Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG) 10.3.1.

¹¹ Insbesondere Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

¹² § 4 Abs. 3 StAG.

¹³ siehe Regelungen in § 9 AufenthG und §4a FreizügG/EU.

¹⁴ Allein in Hessen gab es im Jahr 2016 laut dem Integrationsbeauftragten des Bundes knapp 100 offene Verfahren bei Bewerbern aus Somalia wegen fehlender Identitätsnachweise. Siehe 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, S. 266.

¹⁵ Siehe auch die Forderung der Integrationsbeauftragte des Bundes beim „11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland“ S. 265.

7. Ermessenseinbürgerung erleichtern

Neben den Anspruchseinbürgerungen gibt es noch die Möglichkeit, Personen im Rahmen des Ermessens einzubürgern (§ 8 StAG). Eine Ermessenseinbürgerung kommt in Frage, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Von der Ermessenseinbürgerung wird bisher allerdings nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht, sie machten im Jahr 2017 lediglich 5 % aller Einbürgerungen aus. Gründe dafür sind zunächst darin zu sehen, dass - wie aus der Beratungspraxis berichtet wird - die zuständigen Behörden oftmals in den Fällen, bei denen die Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerungen nicht erfüllt sind, nicht weiter prüfen, ob die Einbürgerung im Rahmen des Ermessens möglich ist. Zu fordern ist, dass dies von den zuständigen Behörden in jedem Fall geprüft wird. Ein weiterer Grund für die geringe Inanspruchnahme ist darin zu sehen, dass bei der Ermessenseinbürgerung die Hürden teilweise höher sind, als bei der Anspruchseinbürgerung. So steht z.B. der Sozialleistungsbezug ausnahmslos einer Einbürgerung entgegen. Um weitere Personengruppen - etwa gering Verdienenden - eine Einbürgerung zu ermöglichen, sollten Ausnahmetatbestände für den Sozialleistungsbezug in § 8 StAG aufgenommen werden.

8. Fristen für den Anspruch auf Einbürgerung verkürzen – Voraufenthaltszeiten großzügiger berücksichtigen

Zahlreiche EU-Länder setzen eine Voraufenthaltszeit von fünf Jahren für den Anspruch auf Einbürgerung fest voraus, z.B. Schweden, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Finnland und die Niederlande, in Belgien sogar nur drei Jahre. In Deutschland ist der Anspruch erst nach acht Jahren Voraufenthaltszeit gegeben. Allerdings gibt es hier Einbürgerungsprivilegien für bestimmte Personen: nach sieben Jahren mit der Bescheinigung eines bestandenen Integrationskurses bzw. nach sechs Jahren bei besonderen Integrationsleistungen¹⁶. Für Ehegatten*innen deutscher Staatsangehöriger ist eine Einbürgerung bereits nach drei Jahren möglich. Der Paritätische schlägt vor, in Anlehnung an die Praxis oder o.g. EU Staaten, auch in Deutschland die notwendige Voraufenthaltszeit für einen Anspruch auf Einbürgerung auf fünf Jahre zu verkürzen. Dies wäre ein starkes Signal, dass Deutschland sich als modernes Einwanderungsland begreift. Wie schon erwähnt, wird im geltenden Recht nach fünfjährigem Aufenthalt von einem Daueraufenthalt ausgegangen. Daher erscheint die Fünfjahresfrist auch bei einem Anspruch auf Einbürgerung angemessen. Soweit besondere Integrationsleistungen erbracht wurden, sollte die Frist weiter verkürzt werden. Bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten sollte die Zeit angerechnet werden, in der eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

9. Der ersten eingewanderten Generation die Einbürgerung vereinfachen

Die erste Generation der nach dem Krieg im Rahmen von Anwerbeabkommen mit verschiedenen Ländern sowohl in die BRD als auch in die DDR Eingewanderten wird immer noch nur in sehr geringem Umfang eingebürgert. So wurden z.B. von 14.984 eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen 87 im Alter zwischen 65 und 75 eingebürgert, bei vietnamesischen Staatsangehörigen gerade noch 19 von 2.018 Einbürgerungen insgesamt¹⁷. Diese Menschen haben zweifellos zum Wiederaufbau

¹⁶ §10, Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

¹⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1 Reihe 2.1 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Einbürgerungsstatistik.

Deutschlands auf beiden Seiten der Mauer beigetragen und es gilt, diesen Beitrag zu würdigen.

Zum einem sollte generell für sie von der Voraussetzung der Lebensunterhaltsicherung abgesehen werden. Diese Menschen haben sehr oft niedrige Renten, die einer Einbürgerung unter Umständen im Wege stehen. Zum anderem stellen unzureichende deutsche Sprachkenntnisse eine weitere Barriere dar. Da es damals keine Integrationsangebote gab, verfügen viele dieser Menschen nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Dies darf bei der Einbürgerung dieser Personengruppe kein Hindernis darstellen. Vor allem sollte bei dieser Personengruppe die mehrfache Staatsangehörigkeit akzeptiert werden.

10. Einbürgerungskosten senken

Allein der Antrag zur Einbürgerung kostet für Erwachsene zurzeit 255 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Beschaffung von Dokumenten und Urkunden, ggf. auch die Kosten für einen Einbürgerungstest, Beglaubigungen, Übersetzungen und ggf. Ausbürgerungsgebühren für den Austritt aus der bisherigen Staatsangehörigkeit. Es können sich also – erst recht wenn es um Familieneinbürgerungen handelt – erhebliche Summen addieren. Den größten Kostenblock stellen dabei für bestimmte Personengruppen die Kosten der Ausbürgerung dar. Die oben geforderte Hinnahme der mehrfachen Staatsangehörigkeit würde dieses Problem praktisch lösen. Zusätzlich bedarf es Regelungen, um für Personen mit geringem Einkommen eine vollständige oder teilweise Reduzierung der Gebühren zu ermöglichen. Dabei sollte beachtet werden, dass damit die Kommunen nicht weiter finanziell belastet werden.

11. Einbürgerungsberatung installieren, Verwaltung stärken, für Einbürgerung werben

Erfahrungen in verschiedenen Kommunen wie etwa Hamburg, Darmstadt und Stuttgart haben gezeigt, dass eine funktionierende und gut ausgestattete Einbürgerungsberatung und eine zügige Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen die Einbürgerungszahlen erhöhen. Ein umfassendes Beratungsgespräch am Anfang eines Einbürgerungsverfahrens spart allen beteiligten Personen und Stellen unnötige Kosten, die auf Grund von Missverständnissen oder bei der Beschaffung unnötiger Dokumente entstehen.

Eine wohlwollende begleitende Beratung und zügige Bearbeitung der Anträge ist eine zusätzliche Motivation, um ein Einbürgerungsverfahren durchzuführen. Der Bund bzw. die Länder müssen die Finanzierung dieser Beratungsstellen sicherstellen. Diese könnten in die vorhandenen Beratungsstrukturen der Integrationssozialarbeit eingebunden werden. Dabei sollte die Zusammenarbeit mit den Migrantenorganisationen vor Ort gefördert werden. Ebenso muss gesichert werden, dass in den Kommunen genügend Personal vorhanden ist, um die Anträge zügig bearbeiten zu können. Nur mit diesen flankierenden Maßnahmen können Einbürgerungskampagnen, wie sie in der Vergangenheit von einigen Ländern bzw. Kommunen durchgeführt wurden, erfolgreich sein.

Ansprechpartner: Sergio Andrés Cortés Núñez (mig@paritaet.org)
Berlin, 19. November 2018

Anhang

Einbürgerungszahlen in Deutschland

Die Einbürgerungszahlen in Deutschland erreichten im Jahr 2000, anlässlich des Inkrafttretens des neuen Staatsangehörigkeitsrechtes, einen Höchststand. Diese Zahlen sanken dann kontinuierlich bis 2008. Zwischen 2008 und 2016 gab es einen leichten Anstieg der Einbürgerungen in absoluten Zahlen. Allerdings ist, wenn das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial betrachtet wird, seit 2008 eine Stagnation zu beobachten. Im Jahr 2017 wurden 112.211 Menschen eingebürgert. Das sind knapp 3.000 Einbürgerungen mehr als im Jahr 2015. Der leichte Anstieg der Einbürgerungszahlen im Jahr 2017 kann mit dem deutlichen Anstieg der Einbürgerungen von Menschen aus dem Vereinigten Königreich erklärt werden, der sehr wahrscheinlich mit der „Brexit“-Entscheidung in Zusammenhang steht und daher eine Ausnahme ist.

Einbürgerungszahlen

Jahr	Gesamtbevölkerung in Mio.	Bevölkerung ohne Dt. Staatsangehörigkeit in Mio.	Einbürgerungen in absoluten Zahlen	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial in Prozent
2000	82 259,5	7 296,8	186 672	4,85
2001	82 440,3	7 318,6	178 098	4,43
2002	82 536,7	7 335,6	154 547	3,69
2003	82 531,7	7 334,8	140 731	3,17
2004	82 500,8	6 717,1	127 153	2,76
2005	82 438,0	6 755,8	117 241	2,79
2006	82 314,9	6 751,0	124 566	2,85
2007	82 217,8	6 744,9	113 030	2,57
2008	82 002,4	6 727,6	94 474	2,11
2009	81 802,3	6 694,8	96 122	2,12
2010	81 751,6	6 753,6	101 570	2,20
2011	80 327,9	6 930,9	106 897	2,28
2012	80 523,7	7 213,7	112 348	2,42
2013	80 767,5	7 633,6	112 353	2,30
2014	81 197,5	8 153,0	108 422	2,20
2015	82 175,7	9 107,4	107 317	2,15
2016	82 521,7	10 039,1	110 383	2,18
2017	-	10 623,9	112 211	2,22

Quelle: Statistisches Bundesamt. Genesis Online. Eigene Darstellung

Demgegenüber sank die Zahl der Einbürgerungen türkischer Staatsbürger*innen wie auch in den Jahren zuvor. Türkische Staatsangehörige bilden immer noch die größte Gruppe der Eingebürgerten in Deutschland (siehe Tabelle unten). Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial bei Menschen aus EU-Ländern wies im Jahr 2017 sehr unterschiedliche Werte auf: Kroatien 1,4 % Rumänien 8,3 % und Polen 2,5 %.

Eingebürgerte Menschen 2017 nach den häufigsten bisherigen Staatsangehörigkeiten

Bisherige Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial
	Anzahl	In %	
Türkei	14 984	- 8,0	1,1
Vereinigtes Königreich	7 493	+ 161,5	10,0
Polen	6 613	- 0,3	2,5
Italien	4 256	+ 18,3	0,9
Rumänien	4 238	+ 10,7	8,3
Kosovo	3 909	- 1,4	3,1
Irak	3 480	- 2,1	11,5
Griechenland	3 424	- 0,6	1,4
Kroatien	2 896	- 3,0	1,4
Ukraine	2 718	- 32,9	3,4
Iran	2 689	+ 1,1	10,3
Syrien	2 479	+ 9,5	13,7
Afghanistan	2 400	- 3,3	11,0
Marokko	2 390	- 2,4	6,1
Russische Föderation	2 123	- 10,6	1,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Genesis Online, Eigene Darstellung

Auf Länderebene gibt es große Unterschiede in der Ausschöpfung des Einbürgerungspotenzials. Im Jahr 2017 war diese Quote in Bayern und Berlin mit unter 2% am niedrigsten. Spitzenreiter ist Hamburg mit 3,6% ausgeschöpftem Einbürgerungspotenzial, gefolgt von Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern (siehe Grafik). Im Einbürgerungsprozess werden je nach Bundesland unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich verwendet und Ermessensspielräume verschieden gehandhabt, wie zum Beispiel die Anerkennung von besonderen Integrationsleistungen.

